

indem, es — allerdings im konkreten Fall fehlerhaft — die Frage der Notwendigkeit der Aufwendung angemeldeter Kosten prüft, so überschreitet der Beschluß des KrG Leipzig von vornherein die Grenzen, die der Gerichtstätigkeit bei der Kostenfestsetzung gezogen sind.

Das Kostenfestsetzungsverfahren hat lediglich die Feststellung und vollstreckbare Zuerkennung des Betrages eines Anspruchs zum Gegenstande, der dem Grunde nach bereits feststeht; das bedeutet, daß in diesem Verfahren ausschließlich die rechnerische Richtigkeit der geforderten Kosten, ihre Begründetheit nach den Kostengesetzen und, in bestimmtem Umfange, die Notwendigkeit ihrer Aufwendung zu prüfen und gegebenenfalls die dem Urteil entsprechende Verteilung vorzunehmen ist. Eine Zurückweisung des auf Grund eines Vollstreckungstitels gestellten Festsetzungsantrags mit einer außerhalb dieses Rahmens liegenden Begründung ist nur in dem Falle denkbar, daß der Gegner die inzwischen vorgenommene Kostenzahlung nachweist, denn dadurch ist der Erstattungsanspruch erloschen. Da die Kostenfestsetzung der einzige Weg ist, auf dem die Realisierung des Kostenurteils erzwungen werden kann, so bedeutet die Ablehnung der Festsetzung — soweit sie, wie hier, mit der Negierung der Kostentragungspflicht an sich begründet wird — nicht mehr und nicht weniger, als daß sich der Sekretär zur höheren Instanz über dem Gericht aufwirft, dessen Kostenurteil er die Durchführung versagt!

Bereits damit ist die Unhaltbarkeit dieses Beschlusses dargetan; es muß aber, um nicht bei der formalen Seite stehen zu bleiben, noch gesagt werden, daß das Kostenurteil auch sachlich durchaus dem Gesetz entspricht, während die Argumentation des Beschlusses die Gesetzlichkeit durchbricht. Solange das von unserem Staat übernommene Gesetz das Prinzip vertritt, daß das Unterliegen im Prozeß die Kostenerstattungspflicht nach sich zieht — auch dann, wenn die unterliegende Partei ein minderjähriges Kind ist, das die Prozeßführung niemals „zu vertreten hat“ —, ist es nicht Sache der Rechtsprechung, geschweige des Kostenfestsetzungsverfahrens, hieran etwas zu ändern. Hierfür ist nur der Gesetzgeber zuständig. Die Auffassung, die Kostenpflicht des im Unterhaltsprozeß unterliegenden nichtehelichen Kindes verstoße gegen die Verfassung, ist einfach absurd — oder sind einem minderjährigen ehelichen Kinde, das im Unterhaltsprozeß gegen seinen Vater unterliegt, die Kosten vielleicht nicht aufzuerlegen?

Die Tatsache, daß nichteheliche Kinder häufiger wegen des Unterhalts prozessieren müssen als eheliche, ist keine willkürliche Benachteiligung durch unsere Gesetzgebung, sondern folgt aus dem durch kein Gesetz zu behebenden, weil in der Natur der Sache liegenden Nachteil, daß es bei der nichtehelichen Geburt eben keine gesetzliche Vermutung für die Vaterschaft eines bestimmten Mannes geben kann. Die Meinung, es sei „auf keinen Fall vertretbar“, wenn jetzt oder später einmal die Beitreibung der Kosten beim Kläger versucht werden würde, steht also im strikten Widerspruch zum Gesetz.

Sicher wird in den meisten derartigen Fällen eine tatsächliche Beitreibung der Kosten nicht stattfinden — einfach deshalb, weil in der Regel der Titel in Vergessenheit gerät, bevor das nichteheliche Kind zu pfändbarem Vermögen oder Einkommen gelangt. Diese Erfahrungstatsache aber gibt dem Gericht keinesfalls die Möglichkeit, die Kostenfestsetzung abzulehnen, denn es ist nicht Sache des Gerichts, die Frage der Realisierbarkeit einer an sich begründeten Forderung nachzuprüfen; hier mit dem Argument des „mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses“ zu arbeiten, wäre ein schwerer Fehler, nämlich ein Versuch der Auflösung unserer demokratischen Gesetzlichkeit.

Prof. Dr. Nathanael

§§ 93, 99, 307 ZPO.

Zur Frage der Zulässigkeit der Berufung wegen der Kosten, wenn der Beklagte den Klageanspruch anerkannt hat.

BG Halle, Urt. vom 25. September 1952 — 1 tJ 83/52.

Der Beklagte Konkursverwalter hatte vor dem Inkrafttreten der VO über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurs

des Schuldners vom 29. Oktober 1951 das von dem klagenden VEB für eine Forderung aus Liefervertrag geltend gemachte Konkursvorrecht bestritten. Daraufhin erhob der Kläger die Klage mit dem Antrag:

1. seine Forderung im Betrage von 2127,06 DM als aussonderungsberechtigt im Konkurs der Firma H. festzustellen;
2. hilfsweise seine Forderung im Betrage von 2127,06 DM als aussonderungsberechtigt und bevorrechtigt festzustellen;
3. die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen.

Der Beklagte bestritt das zu 1. geltend gemachte Aussonderungsrecht und erklärte, nachdem inzwischen die VO vom 29. Oktober 1951 erlassen worden war, daß er den Hilfsantrag zu 2., insoweit der Kläger ein Konkursvorrecht verlange, anerkenne, sich jedoch gegen die Kostenlast verwehre. Erlab eines Anerkenntnisurteils wurde von dem Kläger nicht beantragt.

Das LG stellte durch Urteil vom 14. Mai 1952 entsprechend dem Hilfsantrage fest, daß die Forderung des Klägers bevorrechtigte Forderung im Konkurs der Firma H. sei, und verurteilte den Beklagten zur Zahlung der Kosten. In der Begründung des Urteils wird die Berechtigung des Hilfsanspruchs aus der VO vom 29. Oktober 1951 hergeleitet.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte wegen der Kosten Berufung eingelegt. Zur Begründung führt er aus, die Anfechtung der Kostenentscheidung sei nach § 99 Abs. 2 ZPO zulässig; da das Urteil des LG auf Grund eines Anerkenntnisses des Beklagten ergangen sei. Für die Anwendung des § 99 Abs. 2 ZPO sei nicht erforderlich, daß ein formelles Anerkenntnisurteil vorliege.

Das BG hat die Berufung als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

Grundsätzlich kann eine Entscheidung hinsichtlich der Kosten nur dann angefochten werden, wenn auch in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird (§ 99 Abs. 1 ZPO). Eine Ausnahme läßt § 99 Abs. 2 ZPO zu, wenn die in der Hauptsache ausgesprochene Verurteilung auf Grund eines Anerkenntnisses erfolgt ist. Unter dem Begriff „Anerkenntnis“ hat man entgegen der Meinung des Beklagten ein vom Vordergewicht erlassenes Anerkenntnisurteil gemäß § 307 ZPO zu verstehen. Dies ist auch die überwiegende Meinung im Schrifttum und in der Rechtsprechung (vgl. Stein-Jonas Komm, zur ZPO 15. Aufl. Anm. IV zu § 99, Seuffert-Walsmann ZPO 12. Aufl. I. Bd. Anm. 2a zu § 99, ehem. Reichsgericht in RGZ 60/318). Es besteht kein Grund, von dieser Meinung abzugehen. Der Sinn des § 99 ZPO ist, daß die Gerichte zweiter Instanz vor unzuträglichen Belastungen bewahrt werden. Beim Anerkenntnisurteil nach § 307 ZPO liegt der Fall anders, denn dort wird regelmäßig die Sachprüfung durch das Gericht nicht so eingehend erfolgen wie bei einem streitigen Urteil. Das angefochtene Urteil ist jedoch kein Anerkenntnisurteil, denn es ist auf Grund von widerstreitenden Anträgen ergangen. Daß der Beklagte den Hilfsanspruch des Klägers bezüglich der Bevorrechtigung der Konkursforderung anerkannt hat, hat hier nur die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses, da der Kläger keinen Antrag auf Erlass eines Anerkenntnisurteils gestellt hat, was in seinem freien Belieben lag. Der Beklagte hätte, wenn er eine Nachprüfung des erstinstanzlichen Urteils erreichen wollte, Berufung in vollem Umfange einlegen müssen. Die Beschränkung der Berufung auf die Kostenentscheidung war nicht zulässig und mußte zur Verwerfung der Berufung führen.

Anmerkung:

Bei der Beurteilung der vorliegenden Entscheidung mag davon abgesehen werden, den Umstand, daß nach § 10 der DurchfBest. vom 26. Mai 1952 zur VO vom 29. Oktober 1951 im Falle der durch Erlaß der VO bedingten Erledigung der Hauptsache die Kosten dem Konkursverwalter aufzuerlegen sind, in den Kreis der Erörterungen zu ziehen, da es uns hier darauf ankommt, die Frage der Anwendung des § 99 Abs. 2 ZPO in Fällen der hier vorliegenden Art zu klären. Es soll daher unterstellt werden, daß jene, die Entscheidung möglicherweise beeinflussende Sonderbestimmung — die das BG übrigens unerwähnt gelassen hat — nicht existiert.

Dies vorausgeschickt, ist es nützlich, mit der Frage zu beginnen: Wie hätte sich der Konkursverwalter eigentlich verhalten sollen, um der Kostenlast zu entgehen? Es ist doch ein elementarer Grundsatz unseres Prozeßrechts, daß einem Beklagten nur dann Kosten auf erlegt werden können, wenn er durch sein Verhalten vor oder nach Klageerhebung zur Entstehung der Kosten Anlaß gegeben hat. Was also hat der Beklagte falsch gemacht, daß es ihm nicht gelang, der Kostenlast zu entgehen?